

# Abfall-Merkblatt

## Kehricht

Die Kehrichtabfuhr erfolgt alle zwei Wochen jeweils am **Mittwoch**. Bitte stellen Sie das Abfallgut bis 07.00 Uhr bereit. Die Kehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig. Das Abfuhrgut ist wie folgt bereitzustellen:

|                     |  |
|---------------------|--|
| 35-l Kehrichtsäcke  | In festverschnürten neutralen 35-l Kehrichtsäcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack und mit einer offiziellen 35-l Gebührenmarke (Farbe rot) versehen.       |
| 60-l Kehrichtsäcke  | In festverschnürten neutralen 60-l Kehrichtsäcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack und mit einer offiziellen 60-l Gebührenmarke (Farbe blau) versehen.      |
| 110-l Kehrichtsäcke | In festverschnürten neutralen 110-l Kehrichtsäcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack und mit einer offiziellen 110-l Gebührenmarke (Farbe grün) versehen.    |
| 120-l Container     | Im Container mit einer offiziellen 120-l Gebührenmarke (Farbe weiss) versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert. |
| 140-l Container     | Im Container mit einer offiziellen 140-l Gebührenmarke (Farbe rot) versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.   |
| 800-l Container     | Im Container mit einer offiziellen 800-l Gebührenmarke (Farbe blau) versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.  |

### Gebühren

|                       |                                     |                    |
|-----------------------|-------------------------------------|--------------------|
| 35-l Gebührenmarken:  | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 1.90 pro Marke |
| 60-l Gebührenmarken:  | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 3.10 pro Marke |
| 110-l Gebührenmarken: | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 4.50 pro Marke |
| 120-l Gebührenband:   | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 4.90 pro Band  |
| 140-l Gebührenband:   | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 5.30 pro Band  |
| 800-l Gebührenband:   | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 28.00 pro Band |

(Preisänderungen bleiben vorbehalten)

## Grüngut

Die Grüngutabfuhr erfolgt vierundzwanzig Mal im Jahr jeweils an einem **Mittwoch**. Das Grüngut ist bis 07.00 Uhr bereitzustellen. Die Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Das Abfuhrgut ist wie folgt bereitzustellen:

|                         |  |
|-------------------------|--|
| 140-l Container         | Im Container mit einer offiziellen 140-l Jahresvignette versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.    |
| 240-l Container         | Im Container mit einer offiziellen 240-l Jahresvignette versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.    |
| 770-l Container         | Im Container mit einer offiziellen 770-l Jahresvignette versehen. Der Container muss geschlossen sein. Überfüllte Container werden nicht geleert.    |
| Marke für Grüngutbündel | Im Bündel bis maximal 25 kg und einer Länge von maximal 1,50 Meter mit einer offiziellen Anhängemarke für Grüngutbündel (Farbe beige/grün) versehen. |

Im Herbst kann ausschliesslich Laub in unbestimmter Menge kostenlos der Grüngutabfuhr mitgegeben werden. Das Laub ist in offenen einsichtigen Behältern, Harassen oder Säcken bereitzustellen.

### Gebühren

|                          |                                     |                         |
|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------|
| 140-l Jahresvignette:    | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 95.00 pro Vignette  |
| 240-l Jahresvignette:    | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 150.00 pro Vignette |
| 770-l Jahresvignette:    | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 375.00 pro Vignette |
| Marke für Grüngutbündel: | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 5.00 pro Marke      |

(Preisänderungen bleiben vorbehalten)

## Sperrgut

Es erfolgt keine separate Sperrgutabfuhr. Sperrgut ist der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben und ist gebührenpflichtig. Das Abfuhrgut ist wie folgt bereitzustellen:

|                |  |
|----------------|--|
| Kleinsperrgut: | Kleinsperrgut in der Grösse von 150 cm Länge, 50 cm Breite und 50 cm Tiefe sowie maximal 30 kg Gewicht, ist in festverschnürten Bündeln oder Schachteln, mit <b>1 Gebührenmarke</b> (Farbe gelb) zu versehen.  |
| Grobsperrgut:  | Grobsperrgut mit den Höchstmassen von 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht, welches nicht privaten Abnehmern zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden kann, ist mit <b>2 Gebührenmarken</b> (Farbe gelb) zu versehen. |

### Gebühren

|                        |                                     |                    |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------|
| Sperrgut-Gebührenmarke | Bei der Gemeindekanzlei zu beziehen | CHF 6.00 pro Marke |
|------------------------|-------------------------------------|--------------------|

(Preisänderungen bleiben vorbehalten)

## Grundgebühr

Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen (Altpapier, Altmetall, Glas, Aluminium, Weissblech, Altöl) wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

### Gebühren

|                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| Grundgebühr Einpersonenhaushalt  | CHF 45.00 pro Jahr |
| Grundgebühr Mehrpersonenhaushalt | CHF 65.00 pro Jahr |
| Grundgebühr Gewerbe              | CHF 80.00 pro Jahr |

## Recycling-Sammelstelle „Recycling-Paradies Muri“

Seit 1. Januar 2023 kann die Bevölkerung von Geltwil die Altstoffe, die nicht von Gesetzes wegen einer speziellen Entsorgung bedürfen, offiziell in der regionalen Recycling-Sammelstelle „Recycling-Paradies Muri“ abgeben. Die Liste der kostenlosen Recyclinggüter und der kostenpflichtigen Entsorgungsgüter können dem Flyer des Recycling-Paradies entnommen werden.

**Ab 1. Januar 2025 muss bei der Entsorgung im Recycling-Paradies Muri die Zutrittskarte unaufgefordert vorge-wiesen werden. Pro Haushalt wird durch die Gemeinde Geltwil eine Zutrittskarte ausgestellt. Die Zutrittskarten sind nicht übertragbar. Der Verlust der Zutrittskarte ist der Gemeindekanzlei Geltwil zu melden.**

## Wichtig zu wissen

Weil das Recycling durch vorgezogene Gebühren beim Kauf neuer Geräte vorfinanziert wird, können Geräte folgen-der Gerätegruppen **kostenlos** bei den Verkaufsstellen zurückgegeben werden:

### S.EN.S-Gerätegruppe

Haushaltklein- und Haushaltgrossgeräte, Kühl-, Klima- und Kompressorgeräte  
Elektrowerkzeuge und Elektrogeräte des Bau-, Garten- und Hobbymarktes  
Elektrische und elektronische Spielwaren, Artikel des Heimbedarfs, Fitness- und Sportgeräte  
Leuchten und Leuchtmittel

### SWICO-Gerätegruppe

Computer, Monitore, Telekommunikations- und Informatikgeräte, Telefone, Handys  
Unterhaltungselektronik, Fernseher, Flachbildschirme, Fotogeräte, Kameras (Video, Film)

Die offiziellen vRG-Tarif- und Gerätelisten, die Liste der Sammelstellen sowie weitere aktuelle Informationen finden Sie unter [www.sens.ch](http://www.sens.ch) und [www.swico.ch](http://www.swico.ch).

### Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen (maximal 5 kg).

## **Strafbestimmungen**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (zB. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten. In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

Verstösse gegen das Abfallreglement können durch den Gemeinderat mit Bussen bis CHF 2'000.00 geahndet werden.

**Die Bevölkerung wird gebeten, sich an die Vorschriften des Abfallreglementes zu halten.  
Dies erfolgt im Interesse der Umwelt und uns aller. „De Umwält z'lieb“**

**GEMEINDERAT GELTWIL**